

nichts —, vom 11. Dezember 864 datiert ist¹; auch in der genannten Handschrift folgt er sogleich nach den beiden anderen Stücken².

Unser Fragment enthält aber ausserdem noch eine direkte Zeitangabe. In Kap. V wird Ado zu einer Synode nach Rom auf den 18. Mai — nach den vorausgegangenen Ausführungen kann nur der 18. Mai 865 gemeint sein — eingeladen. Dass zu derselben Synode auch an die anderen Metropolen in den gallikanischen Provinzen Einladungsschreiben ergingen, erfahren wir aus Kap. VII; Ado bekam dieselben damals mitgeschickt mit der Bitte um Weiterbeförderung. Es ist unzweifelhaft, dass diese Schreiben keine anderen sein können, als diejenigen, welche der Bischof Adventius von Metz in dem bereits erwähnten, wohl kurze Zeit nach der Zusammenkunft Karls des Kahlen und Ludwigs des Deutschen in Tusey (Mitte Februar 865) verfassten Schreiben an Nikolaus erwähnt. Dort heisst es³:

‘De cetero excellentissimi pontificatus vestri litteras de manibus serenissimorum regum Hludwici maioris et Caroli isto tempore suscepimus, directas omnibus archiepiscopis eorumque coepiscopis in regno gloriosi regis Hlotharii constitutis, ubi aut archiepiscopos singularum provinciarum aut binos illorum suffraganeos XIII. Calendis Iunii Romam ad vestram sanctam synodum evocastis. Nos vero spiritali et reverendae praeceptioni vestrae modis omnibus parere desiderantes veluti Deo, in cuius vice et nomine cuncta peragitis, ad nostram recurrimus possibilitatem et proprii corporis imbecillitatem’.

Die Ansagen zur römischen Synode auf den (18. oder) 19. Mai 865⁴ werden hier also in bestimmtester Weise genannt, und zwar in einer Form, welche der Fassung unseres Einberufungsschreibens aufs genaueste entspricht. Wenn wir demnach mit Jaffé-Ewald annehmen⁵, dass die Ein-

1) J.-E. 2772. 2) Cod. Reg. 566, welcher noch gegen Ende des 9. Jh. entstanden sein dürfte, ist seinem Ursprunge nach überhaupt mit der Persönlichkeit Ado's von Vienne in nahe Verbindung zu bringen. Unter den zwölf Papstbriefen Nikolaus I. und Hadrians II., welche er enthält, sind zehn an Ado selbst gerichtet. 3) MG. Epist. VI, 224. 4) Der Unterschied des einen Tages darf wohl als irrelevant angesehen werden. — Dagegen ist mit dem neuen Quellenzeugnisse der Vorschlag Hefele's, Konziliengeschichte IV, 280, N. 2, Kal. Iun. in Kal. Nov. umzuwandeln, den auch Jaffé-Ewald (n. 2769) als möglich gelten lassen, wohl definitiv als nicht annehmbare Konjektur erwiesen. Vgl. auch Hauck a. a. O. S. 554, N. 3. 5) J.-E. n. 2769 und 2770. Als Adressaten wären hier statt der Könige in erster Linie die Bischöfe in den verschiedenen Reichen zu nennen gewesen als diejenigen, welche doch die eigentlichen Einladungen zur Synode erhielten.